

Amts = Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 30.

Marienwerder, den 23 Juli

1884.

Die Nummer 22 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9004 das Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener baupolizeilicher Bestimmungen im Gebiete der Stadt Frankfurt a. M. Vom 17. Mai 1884; unter

Nr. 9005 das Gesetz, betreffend die Auflösung der gemeinschaftlichen Kirchenassen in der Norderharde und in der Süderharde auf der Insel Usen. Vom 17. Mai 1884; unter

Nr. 9006 das Gesetz, betreffend Abänderung des § 13 des Gesetzes vom 20. August 1883 über die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen. Vom 31. Mai 1884; und unter

Nr. 9007 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bersenbrück, Harburg, Herzberg am Harz, Roringen und Reinhausen. Vom 25. Juni 1884.

5. Rehden-Melno,
6. Rehden-Briesen,
7. Graudenz-Stolno,
8. Marienburg-Niesenburg-Dt. Eylau,
9. Gr. Wandiken-Freystadt,
10. Marienwerder-Gr. Nebrau bis zur Weichsel-fähre,
11. Marienwerder-Neu Liebenau bis zur Weichsel-fähre Mewe gegenüber,
12. Marienwerder-Neuhöfen,
13. Mewe-Warmhof-Nauden,
14. Mewe bis zur Pr. Stargardter Kreisgrenze bei Morroschin,
15. Kurzebrack-Johannisdorf,
16. Germer-Tromnau-Niesenburg,
17. Dt. Eylau-Samplawa,
18. Freystadt-Rosenberg bis zur Mohrunge'n Kreisgrenze,
19. Freystadt-Bischofswerder,
20. Freystadt-Dt. Eylau,
21. Neumark-Strasburg,
22. Neumark-Mrocno,
23. Löbau-Plottowo bis zur Osteroder Kreisgrenze,
24. Culm-Briesen,
25. Briesen-Bahrendorf über Bahnhof Briesen,
26. Culm-Podwitz,
27. Plutowo-Kotokfo,
28. Paparczyn-B'andau,
29. Zempelburg-Zempelkomo bis zur Bromberg'er Bezirks-grenze auf Crone a. B.
30. Obodowo-Sohnow bis zur Bromberg'er Bezirks-grenze auf Bromberg,
31. Zempelburg bis zur Tuchel'er Kreisgrenze bei Pantau,
32. Klein-Lutau-Beknick,
33. Ilowo bis an die Chausseelinie Zempelburg-Linde

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemo-kratie vom 21. Oktober 1878 ist die in Altona be-schlagnahmte Druckschrift „Republik oder Monar-chie“ von John Greis, Druck und Verlag von Charles Petersen zu Chicago im Jahre 1849, unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landespolizei-behörde verboten worden.

Schleswig, den 2. Juli 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Vertretungen der Kreise Graudenz, Marienwerder, Rosenberg i. Wpr., Löbau, Culm und Flatow sind die nachfolgenden Kreischausseen:

1. Graudenz-Marienwerder,
2. Graudenz-Lessen-Freystadt,
3. Lessen-Löbau,
4. Graudenz-Strasburg,

in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 10,5 cm Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 und des Allerhöchsten Erlasses vom 12. April 1840 für alles gewerbs-mäßig betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet.

Berlin, den 25. Juni 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:
gez. Schulz.

Ausgegeben in Marienwerder den 24. Juli 1884.

3) Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883 (Reichsgesetz-Blatt Seite 149) werden in den Weinbaugebieten des Preussischen Staates die nachstehend bezeichneten Weinbaubezirke gebildet:

Lau- fende Nr.	Namen der Weinbaubezirke.	Bestandtheile bezw. Umfang derselben.	Provinz.	Regierungs-Bezirk.
1	Kosten	Kreise Bomsd, Buz, Kosten und Meseritz	Posen	Posen
2	Liegnitz	Regierungsbezirk Liegnitz mit den zur Provinz Brandenburg gehörenden Gemeinden Grossen a. O. und Tschicherzig	Schlesien	Liegnitz
3	Breslau	Regierungsbezirk Breslau	do.	Breslau
4	Doppeln	Regierungsbezirk Doppeln	do.	Doppeln
5	Naumburg	Kreise Querfurt, Naumburg, Weiskensels	Sachsen	Merseburg
6	Schweinitz	Kreis Schweinitz	do.	do.
7	Erfurt	Stadtkreis Erfurt, Landkreise Erfurt, Langensalza und Weiskensee	do.	Erfurt
8	Brandenburg	Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Gemarkungen von Grossen a. O. und Tschicherzig	Brandenburg	Potsdam und Frankfurt
9	Hanau	Kreis Hanau mit Ausschluß der Gemarkung Langenselbold	Hessen-Nassau	Cassel
10	Gelnhausen	Kreis Gelnhausen und die Gemarkung Langenselbold (Kreis Hanau)	do.	Cassel
11	Frankfurt a. M.	Stadtkreis Frankfurt mit Bornheim und Sachsenhausen	do.	Wiesbaden
12	Neuenhain	Gemarkungen von Neuenhain, Altenhain, Cronberg (Obertaunuskreis) und Soden (Landkreis Wiesbaden)	do.	do.
13	Diedenbergen	Gemarkungen Hofheim, Lorschbach, Merzheim, Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden)	do.	do.
14	Wicker	Gemarkungen Weilbach, Flörsheim, Wicker und Messenheim (Landkreis Wiesbaden)	do.	do.
15	Hochheim	Gemarkung Hochheim	do.	do.
16	Wallen	Gemarkungen Deltenheim, Nordenstadt, Wallen und Bredenheim (Landkreis Wiesbaden)	do.	do.
17	Iggstadt	Gemarkungen Iggstadt, Kloppenheim, Erbenheim (Landkreis Wiesbaden)	do.	do.
18	Wiesbaden	Stadtkreis Wiesbaden	do.	do.
19	Frauenstein	Gemarkungen Viebrich-Mosbach, Dohheim, Frauenstein, Schierstein (Landkreis Wiesbaden)	do.	do.
20	Eltville	Gemarkungen Niedermalluf, Obermalluf, Neudorf, Nauenthal-Eltville, Kriedrich (Kreis Rheingau)	do.	do.
21	Destrich	Gemarkungen Erbach, Hattenheim, Hallgarten, Destrich (Kreis Rheingau)	do.	do.
22	Winkel	Gemarkungen Mittelheim, Winkel, Johannisberg (Kreis Rheingau)	do.	do.
23	Geisenheim	Gemarkungen Geisenheim, Eibingen, Müdesheim (Kreis Rheingau)	do.	do.
24	Ahmanshausen	Gemarkungen Aulhausen, Ahmanshausen (Kreis Rheingau)	do.	do.
25	Lorch	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen, Preßberg (Kreis Rheingau)	do.	do.

Lau- fende Nr.	Namen der Weinbaubezirke.	Bestandtheile bezw. Umfang derselben.	Provinz.	Regierungsbezirl.
26	Caub	Gemarkungen Caub, Dörscheid (Kreis Rheingau)	Hessen-Nassau	Wiesbaden
27	St. Goarshausen	Gemarkungen Bornich, Patersberg, St. Goarshausen, Bierschied, Kochern, Wellmich (Kreis Rheingau)	do.	do.
28	Camp	Gemarkungen Ehrental, Ristert, Camp, Filsen, Osterpei (Kreis Rheingau)	do.	do.
29	Oberlahnstein	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein (Kreis Rheingau)	do.	do.
30	Nassau	Gemarkungen Fachbach (Kreis Rheingau), Ems, Dausenau, Nassau, Weinähr, Obernhof (Unterlahn-Kreis)	do.	do.
31	Runkel	Gemarkungen Runkel, Niederbrechen, (Oberlahn-Kreis)	do.	do.
32	Düren	Kreis Düren	Rheinprovinz	Aachen
33	Bonn	Kreis Bonn und Sieg-Kreis	do.	Cöln
34	Weßlar	Kreis Weßlar	do.	Coblenz
35	Ahrweiler	Kreise Ahenau und Ahrweiler	do.	do.
36	Neuwied	Kreis Neuwied	do.	do.
37	Coblenz	Kreis Coblenz mit Ausschluß der Bürgermeisterei Winningen und der Gemeinde Moselweiß (Landbürgermeisterei Coblenz)	do.	do.
38	St. Goar	Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach	do.	do.
39	Mayen	Kreis Mayen mit Ausschluß der Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld	do.	do.
40	Kreuznach	Kreis Kreuznach und Simmern	do.	do.
41	Weisenheim	Kreis Weisenheim	do.	do.
42	Zell	Kreis Zell	do.	do.
43	Cöchem	Kreis Cöchem	do.	do.
44	Münstermaifeld	Bürgermeistereien Polch in Münstermaifeld (Kreis Mayen), Brodenbach (Kreis St. Goar) und Winningen (Kreis Coblenz) und Gemarkung Moselweiß (Landbürgermeisterei Coblenz)	do.	do.
45	Saarbrücken	Kreise St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken	do.	Trier
46	Bitburg	Kreise Prüm und Bitburg	do.	do.
47	Trier	Stadt- und Landkreis Trier	do.	do.
48	Saarburg	Kreis Saarburg	do.	do.
49	Saarlouis	Kreise Saarlouis und Merzig	do.	do.
50	Wittlich	Kreis Wittlich	do.	do.
51	Berncastel	Kreis Berncastel	do.	do.

Mit der Publikation dieser Festsetzung tritt das in § 4 Absatz 2 des vorgedachten Reichsgesetzes ausgesprochene Verbot der Versendung und Einföhrung bezwurzelter Reben über die Grenzen der vorstehend bezeichneten Weinbaubezirke und die in § 12 des gedachten Reichsgesetzes enthaltene Strafbestimmung in Betreff der Uebertretung dieses Verbots in Kraft.

Die Befugniß, Ausnahmen von dem Verbot des § 4 Absatz 2 des Reichsgesetzes zu Gunsten derjenigen zu gestatten, welche Nebpflanzungen in benachbarten Weinbaubezirken besitzen, wird den Herren Ober-Präsi-

denten übertragen, mit der Maßgabe, daß die Zuständigkeit sich nach der Lage des Weinbaubezirks bestimmt, in welchen ausnahmsweise bezwuzelte Reben eingeföhrt werden sollen.

Berlin, den 29. Juni 1884.

Der Minister des Innern.
v. Puttkamer.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Lucius.

4) In Ergänzung der zur Ausführung des Reichs-gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Kranken-versicherung der Arbeiter (R.-G.-Bl. S. 73), erlassenen Anweisung vom 26. November 1882 bestimmen wir:

1. Zu Nr. 2 Absatz 6.

Bei den ausschließlich für Betriebe der Marineverwaltung des Reichs errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen werden die Funktionen der höheren Verwaltungsbehörde von dem Marine-Departement der Kaiserlichen Admiralität mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, Nr. 6 der Anweisung) dem Regierungspräsidenten und die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen des Kassenstatuts, falls das Marine-Departement die Genehmigung zu ertheilen Bedenken trägt, dem Bezirksauschuß zusteht.

2. Zu Nr. 4 Absatz 2.

Die Aufsicht über die ausschließlich für Betriebe der Marineverwaltung des Reichs errichteten Krankenkassen führt

- a. bei Betriebs-Krankenkassen der Ober-Werstdirektor,
- b. bei Bau-Krankenkassen bezüglich der von den Werften und Hafensbau-Kommissionen auszuführenden Bauten der Ober-Werstdirektor, im Uebri-gen diejenige Behörde, welche der den Bau ausführenden Verwaltung unmittelbar vorgesetzt ist.

Berlin, den 4. Juli 1884.

Der Minister des Innern.

v. Puttkamer.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

v. Boetticher.

5)

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1884 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich der königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

- den 9. August Dt. Krone,
- = 13. = Könitz,
- = 20. August Löbau,
- = 21. = Culmsee,
- = 22. = Bischofswerder,
- = 23. = Strassburg Wpr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Nur auf den Märkten Rosenberg und Christburg werden die Verkäufer ersucht, die erkauften Pferde in das ihnen namhaft zu machende nahe belegene Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe, in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landes-gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

Auch sind Krippenseher vom Ankauf ausgeschlossen.

Es wird sich empfehlen, hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten 14 Tage nach Einlieferung in den Depots mit diesen Fehlern behaftet zeigen, vermieden wird.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken Strängen von Hanf, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckeime mitgebracht werden.

Berlin, den 5. April 1884.

Kriegs-Ministerium,

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6)

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des königlichen Oberförsters Thode zu Hagen zum Standesbeamten für den Bezirk Hagen, Kreises Schwetz, statt des von dort verzogenen königl. Oberförsters Schrötter, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 14. Juli 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7)

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. Februar v. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Rittergutsbesizers und Gutsvorstehers Zierold zu Kl. Konarczyn zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Konarczyn, Kreises Schlochau, an Stelle des verstorbenen Gemeindevorstehers Lüdtke zu Gr. Konarczyn, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 14. Juli 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

8)

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 25. April d. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Rentiers Adolph Unruh zu Lulkau zum zweiten Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Lulkau im Kreise Thorn hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 14. Juli 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

9) Der diesjährige Herbsttermin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, ihre wissenschaftliche Qualifikation jedoch durch die vorchristmässigen Schulzeugnisse nicht nachweisen können, wird in den noch näher zu bestimmenden Tagen um die Mitte des Monats September d. J. im Rathhause zu Graudenz abgehalten werden.

Die Gesuche um Zulassung zu demselben müssen spätestens bis zum 1. September bei der unterzeichneten Kommission angebracht werden und sind dem Antrage folgende Zeugnisse und Atteste beizufügen:

1. Geburts-Zeugniß,
2. Einwilligung=Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen.

Das Attest ist von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen resp. zu bescheinigen.

3. Ein Unbescholtenheits=Attest, welches für Jünglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei=Obrigkeit ihres Wohnortes oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind in Originalen einzureichen.

In dem Gesuche zur Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch und Englisch) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf dem Gesuche beizufügen.

Im Uebrigen wird auf die §§ 88 bis 91 der durch das Amtsblatt Nr. 3 pro 1876 veröffentlichten Ersatz=Ordnung vom 28. September 1875, sowie auf die derselben beigefügte Prüfungsordnung hingewiesen.

Marienwerder, den 20. Juli 1884.

Der Vorsitzende der Königlichen Prüfungs-Kommission

für Einjährig-Freiwillige.

v. Röder,

Regierungs-Rath.

10) Der Gastwirth Julius Sabinski zu Zmiwo hat am 7. März d. J. den Knaben Felix Burtowski aus Birkenek, welcher auf dem in Zmiwo befindlichen Teiche eingebrochen und unter das Eis gerathen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese anerkennenswerthe That wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 10. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

11) Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Provinzial-Rath der Provinz Westpreußen zu Danzig in seiner Sitzung vom 10. Juni d. J. die Aufhebung der in der Ortschaft Niewieścyn, Kreis Schwetz, bisher abgehaltenen Kram-, Vieh- und Pferdemarkte beschloß.

Marienwerder, den 10. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

12) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. Juli cr. zu gestatten geruht, daß Loose zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung bei Gelegenheit der diesjährigen

Herbstpferdewettrennen bei Iffezheim zu veranstaltenden Auspielung von Pferden u. auch im diesseitigen Staatsgebiete vertrieben werden dürfen.

Die Polizei-Behörden des Bezirks werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der betreffenden Loose im diesseitigen Verwaltungsbezirke nicht beanstandet werde.

Marienwerder, den 12. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

13) Polizei-Verordnung,

betreffend die Anwendung eines Stempelzeichens bei den auf Trichinen untersuchten Schweinen.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 137 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, was folgt:

§ 1. Ein jeder, der ein Schwein zum Genuß für Menschen schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe von einem amtlich konzeffionirten Fleischbeschauer nicht nur gemäß § 1 der Polizei-Verordnung vom 8. Februar / 16. Oktober 1875 (A.-Bl. S. 59/249) mikroskopisch untersuchen, sondern auch nach festgestellter Trichinenfreiheit mit dem amtlichen Stempelzeichen versehen zu lassen.

Das Schwein darf erst dann zerlegt werden, wenn der amtliche Fleischbeschauer ein Attest über die Trichinenfreiheit ausgestellt und das Stempelzeichen angelegt hat.

§ 2. Ein jeder, der ein geschlachtetes Schwein oder Theile eines solchen aus dem Auslande einführt, um dasselbe im Inlande zum menschlichen Genuß zu verwenden oder zu veräußern, ist verpflichtet, das Schwein bzw. die eingeführten Theile von einem amtlich konzeffionirten Fleischbeschauer nicht nur gemäß § 1 der Polizei-Verordnung vom 8. Februar / 16. Oktober 1875 (A.-Bl. S. 59/246) mikroskopisch untersuchen, sondern auch nach festgestellter Trichinenfreiheit mit dem amtlichen Stempelzeichen versehen zu lassen.

§ 3. Die Fleischbeschauer haben die Stempelung persönlich und in folgender Art zu bewerkstelligen:

- a. Die Stempelung soll erst nach ausgeführter mikroskopischer Untersuchung und nach Ausstellung des Attestes über Trichinenfreiheit geschehen,
- b. dieselbe ist bei jedem Schwein an 9 Stellen und zwar auf beiden Speckseiten, beiden Schinken, beiden Schulterblättern, auf dem Rücken, dem Halse und dem Kopfe auszuführen; bei der Untersuchung einzelner Schinken, Speckseiten u. genügt ein Stempel,
- c. die Stempelung muß so ausgeführt werden, daß der Stempel für längere Zeit deutlich erkennbar bleibt,
- d. die Stempelung erfolgt durch Anwendung eines Farbestoffes, nach näherer Vorschrift der zu erlassenden Ausführungs-Instruktion.

§ 4. Die durch § 8 der Polizei-Verordnung vom

8. Februar 1875 festgesetzte Gebühr von 75 Pfennigen wird durch die Ausführung der Stempelung nicht erhöht.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mt. event. mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt für jeden Ort, bezw. Bezirk, in welchem die mikroskopische Fleischschau schon besteht, bezw. gemäß § 10 der Polizei-Verordnung vom 8. Februar 1875 eingeführt wird, mit dem 1. Juli 1884 in Kraft.

Marienwerder, den 14. Mai 1884.

Der Regierungs-Präsident.

grz. Freiherr von Massenbach.

14) Polizei-Verordnung,

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung vom 5. Oktober 1875 über Anwendung feuersicherer Bedachung auf dem platten Lande (Amts-Blatt S. 233).

Unter Bezugnahme auf § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. de 1883 S. 291 ff. und Ges.-Samml. de 1850 S. 265 ff.) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

§ 1. Die Bestimmung in § 2 a der Polizei-Verordnung vom 5. Oktober 1875 (A.-Bl. S. 233) über die Erneuerung der Dacheindeckung wird aufgehoben.

Der § 2 der Polizeiverordnung vom 5. Oktober 1875 lautet von jetzt an:

§ 2. Die feuersichere Eindeckung muß auch erfolgen:

- a. beim Abbrechen oder beim Aufführen eines oder mehrerer Stodwerke,
- b. bei Anlegung neuer Feuerungen in einem Gebäude, sofern damit die Errichtung eines neuen Schornsteins verbunden ist.

Auch müssen Anbauten und Erweiterungsbauten vorhandener, mit Feuerungen versehener Gebäude feuersicher eingedeckt werden.

§ 2. Die in § 4 der Polizei-Verordnung vom 5. Oktober 1875 der Regierung vorbehaltene Dispensationsbefugniß wird auf die Kreis-Ausschüsse übertragen.

Marienwerder, den 10. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Busch.

15) Polizei-Verordnung,

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regierungs-Bezirks Marienwerder vom 4. Oktober 1881 (A.-Bl. außerordentliche Beilage zu Nr. 41 de 1881).

Unter Bezugnahme auf § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. 1883 S. 291 ff. und G.-S. 1850 S. 265 ff.) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die in §§ 11, 12, 13, 14, 16, 21, 35, 48 und

56 der Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regierungs-Bezirks Marienwerder vom 4. Oktober 1881 dem Bezirksrath vorbehaltenen Dispensationsbefugnisse werden für diejenigen Städte, welche 10000 oder weniger Einwohner haben und keine besonderen Stadtkreise bilden, den Kreisausschüssen übertragen.

Marienwerder, den 10. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Busch.

16) Polizei-Verordnung,

betreffend sanitätspolizeiliche Maßregeln zur Feststellung und Unterdrückung der Diphtheritis-Krankheit.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung in § 137 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

§ 1. Die im Regierungsbezirk Marienwerder wohnhaften Aerzte sind verpflichtet, jeden Fall von Diphtheritis, von welchem sie in Ausübung ihrer ärztlichen Berufsthätigkeit Kenntniß erhalten, der Ortspolizeibehörde des Erkrankungsortes anzuzeigen. Dasselbe gilt für solche Aerzte, welche außerhalb des Regierungsbezirks ihren Wohnsitz haben, aber sich vorübergehend im Regierungsbezirk aufhalten und innerhalb desselben eine ärztliche Berufsthätigkeit ausüben.

§ 2. Die Landräthe sind befugt, sobald die Diphtheritis eine epidemische Ausbreitung gewinnt, für die hiervon betroffenen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke und Stadtbezirke die Anordnung zu treffen, daß außer den Aerzten auch die in § 9 des Sanitäts-Regulativs vom 8. August 1835 (Gesetz-Sammlung S. 240) weiter bezeichneten Personen (Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe) jeden innerhalb der Familie bezw. des Hauses und der Gastwirthschaft sich ereignenden Diphtheritisfall der Ortspolizeibehörde anzuzeigen haben. Die vorgedachte Anordnung der Landräthe ist in den beteiligten Gemeinde-, Guts- und Stadtbezirken in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, und außerdem im Kreisblatt oder dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Kreispolizeibehörde bestimmten sonstigen Blatte zu veröffentlichen. Die Anzeigepflicht beginnt mit dem Tage nach der erfolgten ortsüblichen Bekanntmachung.

§ 3. Jeder Vorstand einer Haushaltung, in welcher Diphtheritis herrscht, ist verpflichtet, eine Tafel oder einen Zettel mit der Aufschrift „Diphtheritis“ an der Thür der Krankenwohnung in leicht erkennbarer Weise binnen 24 Stunden anzubringen, sobald von der Ortspolizeibehörde eine dahin gehende allgemeine Anordnung in ortsüblicher Weise — durch Ausruf, Bekanntmachung in einer Zeitung u. — erlassen worden ist.

Unter der gleichen Voraussetzung hat jeder Hauseigentümer dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebene Tafel an der Thür der in seinem Hause belegenen Krankenwohnung angebracht wird.

§ 4. Jeder Vorstand einer Haushaltung, in welcher Diphtheritis geherrscht hat, ist verpflichtet, die Desinfektion des Genesenen, der von ihm benutzten Kleidungsstücke, Wäsche und Geräthe, sowie der Krankenwohnung nach näherer Vorschrift derjenigen Anweisung auszuführen, welche dem „Regulativ über die sanitäts-polizeilichen Vorschriften“ vom 8. August 1835 G.-S. de 1835 S. 240 als Anlage A beigegeben ist.

Die Befugniß der Ortspolizeibehörde, weitergehende Desinfektionsmaßregeln nach Erforderniß der Umstände anzuordnen und gemäß § 132 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung zu erzwingen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1—4 werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. eventl. mit entsprechender Haft bestraft.

Marienwerder, den 14. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:
von Busch.

17) Bekanntmachung.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 M. verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Czarnikau mit dem Wohnsitze in Filehne ist sofort zu besetzen.

19) Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Gegenstände:

Gegenstand.	Werth bezw. Betrag M.	Absendungsort.	Empfänger.	Bestimmungsort.	Tag der Einlieferung.
Postanweisung	6,—	Bandsburg	Senft	Juwrazlaw	20. 2. 84.
do.	4,20	Czersk	Steueramt	König (Wpr.)	21. 5. 83.
do.	1,—	Flatow 2	v. Mehl	Poburke	25. 3. 84.
do.	0,75	König Wpr.	Kopp	Wend. Buchholz	22. 9. 83.

Die unbekanntenen Absender werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieses Aufrufes an gerechnet, unter Vorbringung des Berechtigungsnachweises zur Empfangnahme zu melden, widrigenfalls über die Gegenstände zum Besten der Postarmenkasse verfügt werden wird.

Bromberg, den 12. Juli 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

20) Bekanntmachung.

Folgende Postsendungen sind am Bestimmungsorte unbestellbar gewesen und haben auch den Absendern nicht zurückgegeben werden können:

1. Einschreibbriefe: An Marie Jobs in Neudorf bei Dt. Eylau, aufgeliefert in Graudenz; an Wulff in Amerika, aufgeliefert in Weissenburg (Wpr.); an Böhlau in Philadelphia, aufgeliefert in Lautenburg (Wpr.); an Jneiskowski in Gr. Braslau bei Jablonowo, aufgeliefert in Thorn; Postauftrag an Adolph Malinowski in Sobau, aufgeliefert in Bergfriede.

2. Postanweisungen: An Franz Rainedi in Chicago über Mk. 9,99, aufgegeben in Graudenz; an Senf in Berlin über Mk. 30,25, aufgegeben in Christburg; an Brand in Graudenz über Mk. 2,50, aufgegeben in Schönsee.

Die unbekanntenen Absender der bezeichneten Sen-

Be geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 8. Juli 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

18) Bekanntmachung.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 12. Mai 1884 sind folgende auf den Inhaber lautende 4%ige Anleihscheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen — IV. Ausgabe — und zwar:

Littr. A. Nr. 1 bis	240 à 3000 M.	720000 M.
= B. = 1 =	480 à 2000 =	960000 =
= C. = 1 =	480 à 1000 =	480000 =
= D. = 1 =	960 à 500 =	480000 =
= E. = 1 =	1800 à 200 =	360000 =

zusammen im Nominalwerthe von 3000000 M. nebst Zinsscheinen Nr. 1 bis 10 und Anweisungen für Empfangnahme neuer Zinsscheine ausgefertigt und begeben worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 13. Juli 1884.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

Dr. Wehr.

In Vertretung: Zieble.

dungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Aufrufes an gerechnet, zur Empfangnahme zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist über die genannten Sendungen zum Besten der Postarmenkasse verfügt werden wird.

Danzig, den 13. Juli 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Reisewitz.

21) Zum Theil III. und IV. des Deutsch-Italienischen Güter-Tarifs (Verkehr via Gotthard) ist am 15. Juni cr. ein Anhang zu den Ausnahmetarifen Nr. 12 (für Spiritus, Sprit, Weingeist, Ethyl-Alkohol in Fässern) und Nr. 33 (für Kartoffelmehl und Stärke) in Kraft getreten. Derselbe enthält unter Anderem auch Ausnahmefrachtsätze für Spiritus rc. in Wagenladungen von den diesseitigen Stationen Bromberg, Colberg, Cüstrin,

Cüstriner Vorstadt, Danzig I. Th., Danzig D. Thor, Insterburg, Königsberg i. Pr., Neufahrwasser, Pr. Stargard, Stolz und Thorn, sowie für Kartoffelmehl und Stärke in Wagenladungen von Cüstrin, Cüstriner Vorstadt, Landsberg a. W. und Schneidemühl.

Näheres ist bei den vorgenannten Stationen in Erfahrung zu bringen.

Bromberg, den 7. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

22) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die in Folge Ueberganges der Tilsit-Insterburger Bahn in die diesseitige Verwaltung für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg herausgegebenen Nachträge zu den Lokaltarifen u. z.

- a. Nachtrag II. zum Lokal-Vieh- u. Tarif,
- b. = IV. zum Lokal-Gütertarif,
- c. = IV. zum Kilometerzeiger

nicht mit dem 1. September cr., sondern bereits mit dem 16. Juli cr. in Kraft treten.

Bromberg, den 17. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

23) Personal-Chronik.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat mit der probeweisen Verwaltung der durch den Tod des Kreisbauinspektors Baurath Kleiß vakant gewordenen Kreisbauinspektorstelle zu Thorn den Regierungsbaumeister Scheurmann, bisher zu Mitzacker, betraut.

Es sind im Kreise Culm ernannt: der Besitzer Feldt zu Willisau zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Willisau und der Gutbesitzer Heinrichsen zu Blonchaw zum Stellvertreter desselben.

Es sind im Kreise Tuchel ernannt: der königliche Förster Reiche zu Bialla zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Wodzimodda und der Gutswalter Max Caspari zu Biskau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Neu-Tuchel.

Die Lokalaufsicht über die paritätische Schule zu Luttomerbrück ist dem Kreis Schulinspektor Uhl in Konitz übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, jetzige Kreis Schulinspektor Lange in Tuchel infolge dessen Versetzung von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die neu zu errichtende Schule zu Wichorsee, Kreis Kulm, ist dem Landwirth und Lieutenant der Reserve von Loga in Wichorsee übertragen.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Jaworze, Dembowalonka und Kl. Nadowisk im Kreise Strazburg, sowie über die Schulen zu Fronau,

Labenz, Mischlewitz und Stanislawken im Kreise Culm ist dem königlichen Kreis Schulinspektor Dr. Gregorovius in Briesen übertragen, nachdem der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer Dr. Weckwarth in Briesen verstorben ist.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Gr. Bislaw, Kl. Bislaw, Bialla, Bladau, Broze, Budzisk, Poln. Cezyn, Dombrowken, Zehlenz, Zwiß, Kelpin, Klonowo, Kenzau, Koslinka, Lippowo, Biskau, Gr. Mendromierz, Kl. Mendromierz, Minikowo, Okierz, Ostrowo, Pektin, Plassowo, Reetz, Sehlen, Stobno, Neu-Summin, Neu-Tuchel und Zielonka ist dem königl. Kreis Schulinspektor Illgner in Tuchel übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Seminarlehrer Lange zu Tuchel, jetzt Kreis Schulinspektor in Bischofswerder, von diesem Amte entbunden worden.

Es sind versetzt worden: der berittene Grenz-Aufscher Sadowski in Leibitsch als berittener Steuer-Aufscher nach Stepnitz, der Grenz-Aufscher Schlicht in Elgiszewo als berittener Grenz-Aufscher nach Leibitsch, der Vollziehungsbeamte Hinz in Dirschau als Grenz-Aufscher nach Elgiszewo und der Hauptamtsdiener Lenz in Pr. Stargardt in gleicher Dienststeigenschaft nach Dt. Krone.

24) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Richnau ist durch den Tod des bisherigen Inhabers derselben erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Gregorovius zu Briesen Wpr. zu melden.

Die erste Schullehrerstelle zu Parpahren wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Weide, Kreis Schweß, wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Cyranka zu Neuenburg zu melden.

Die zweite Schullehrerstelle zu Luttommerbrück wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer kathol. Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 30.)